

Der Sinn von Strafe – Aushandlungsprozesse zwischen Rechtspflegern und Sozialarbeitern aus professionssoziologischer Sicht

Nicole Bögelein

Gliederung

- | | |
|--|--|
| 1. Einleitung und Fragestellung | 4.3 Rechtspfleger: Strafe als Folge einer Straftat |
| 2. Professionssoziologische Grundlagen | 4.4 Sozialarbeiter: Strafe als Folge einer Biografie |
| 3. Methode und Daten | 4.5 Unterschiede und Gemeinsamkeiten |
| 4. Ergebnisse | 5. Ergebnisse und Fazit |
| 4.1 Redeanteile | |
| 4.2 Bezeichnungen für die Verurteilten | |

1. Einleitung und Fragestellung¹

Die Forschung interessiert sich hinsichtlich Strafen einerseits dafür, wie sie zustande kommen, etwa wie die Strafhöhe nach verschiedenen Merkmalen iert², andererseits für Ausgestaltung und Folgen der Freiheitsstrafe. Die Mechanismen aber, die in der Vollstreckung einer Geldstrafe ablaufen, werden vernachlässigt. Vermutlich nicht zuletzt wegen eines geringen Problembewusstseins, könnte man doch annehmen, es handele sich um einen rein „technischen“ Vorgang ohne weitere Interpretationsvorgänge – das ist jedoch nicht immer der Fall. Ist eine Geldstrafe nämlich einmal gerichtlich festgelegt, so gibt es durchaus eine Phase mit einem gewissen Entscheidungsspielraum. Die Rechtspfleger³ in den Staatsanwaltschaften vollstrecken die Geldstrafe⁴ und ordnen zu einem Zeitpunkt⁵ die Ersatzfreiheitsstrafe (EFS) an⁶, welche jedoch nach Möglichkeit

1 Ich bedanke mich für Anmerkungen zum Text bei *Verena Boxberg, André Ernst* und *Jana Meier*.

2 Vgl. *Grundies/Light* (2014).

3 Wegen der Lesbarkeit verwendet dieser Text einheitlich das männliche Geschlecht, es sind alle Geschlechter gemeint.

4 Siehe § 451 StPO; § 31 RPflG.

5 Vgl. *Bögelein/Ernst/Neubacher* (2014a), S. 79 ff.

zu vermeiden ist. Daher können sie Sozialarbeiter des ambulanten Sozialen Dienstes (ASD) damit beauftragen, die Verurteilten bei der Haftvermeidung zu unterstützen. In Nordrhein-Westfalen konnten die Rechtspfleger – unterschiedlich nach Landgerichtsbezirk – entscheiden⁷, ob sie Fälle an Sozialarbeiter abgeben, um die ersatzweise Inhaftierung zu vermeiden.⁸ An diesem Punkt müssen die Rechtspfleger ihre Idee von Strafe reflektieren. Zudem erfolgt dann eine Zusammenarbeit zweier ganz unterschiedlicher Berufsgruppen: Sozialarbeiter und Rechtspfleger. Der vorliegende Text geht der Frage nach, ob im direkten Austausch dieser beiden Gruppen Strafsichten zutage treten, die sich nach Profession unterscheiden. Lässt sich erkennen, dass die Berufsgruppen der Strafe unterschiedliche Funktionen zuschreiben? Und wenn ja, wer erhält dann in einem Gespräch die Deutungshoheit?

Die gesellschaftliche Idee von Strafe wandelt sich beständig. Die punitive Wende bezeichnet einen Wandel weg vom wohlfahrtsstaatlichen Strafen hin zu einer Kultur der Kontrolle⁹ mit stärkerer Punitivität, d.h. „eine akzentuierte Strafhaltung; der Begriff fokussiert das Befürworten hoher Strafen“.¹⁰ Im Zuge dieser Wende ist eine „schwindende Glaubwürdigkeit von Sozialstaatsexperten“ zu beobachten.¹¹ Allerdings verlieren nicht alle Experten und Fachkräfte an Glaubwürdigkeit, es sind „vor allem diejenigen sozialen Gruppen die am deutlichsten mit dem sozialen Grundprinzip verbunden sind (Bewährungshelfer, Sozialarbeiter (...)), während diejenigen, die mit der neuen ökonomischen Rationalität assoziiert werden (Rechnungsprüfer, Buchhalter (...)), an Einfluss gewinnen“.¹² Während der wohlfahrtsstaatliche Ansatz von Strafe hinterfragte, wie man Personen unterstützen kann, lautet die alles vereinende Frage der ökonomischen Ansätze von Strafe: Was bringt etwas? Diesen entgegenstehenden Denkmustern von Strafe folgend ist zu vermuten, dass Rechtspfleger ihren Aufgaben entsprechend eher buchhalterisch, also ökonomisch denken, Sozialarbeiter hingegen eher verständnisvoll pädagogisch. Dieser Annahme geht vorliegender Text am Gegenstand der Geldstrafe bzw. Ersatzfreiheitsstrafe (EFS) nach. Eine EFS ist laut Strafvollstreckungsordnung die gewöhnliche Folge einer nicht entrichteten

6 Überblick zum Ablauf der Geldstrafenvollstreckung siehe Bögelein (2016), S. 81.

7 Das Vorgehen hat sich seit der Datenerhebung 2012 etwas verändert. Es geht hier aber nicht um die Vorgehensweise, sondern den Vergleich der involvierten Berufsgruppen.

8 Die Abgabezeitpunkte waren unterschiedlich, vgl. Bögelein/Ernst/Neubacher (2014a), S. 71 ff.

9 Vgl. Garland (2001).

10 Streng (2014), S. 2.

11 Garland (2008), S. 337

12 Garland (2008), S. 338, FN 129

Geldstrafe.¹³ Nur wenn und soweit die Vollstreckung der Geldstrafe unterbleibt¹⁴ oder freie Arbeit¹⁵ geleistet wird, wird sie nicht vollstreckt. Die Haftvermeidung ist dabei arbeitsintensiv, es zeigt v. a. sozialarbeiterische Unterstützung Erfolg.¹⁶ Eine EFS trifft vor allem diejenigen, die weder über Geld verfügen, noch mit Unterstützung rechnen können, nämlich benachteiligte Gruppen.¹⁷

2 Professionssoziologische Grundlagen

Berufe sind das Produkt gesellschaftlicher Arbeitsteilung, mit deren Fortschreiten sich standardisierte Berufsbilder entwickelt haben. Als Beruf bezeichnet man eine dauerhafte, standardisierte, auf Spezialisierung der Fähigkeiten beruhende Form der Bereitstellung von Arbeitsvermögen.¹⁸ Die Arbeitsteilung in Form von Berufen bringt eine gewisse Schließung und Monopolisierung mit sich. Mit der beruflichen Spezialisierung kommt es zu spezifischen Denk- und Wissensordnungen, die den Einzelnen durchaus entlasten.

Die Akademisierung macht einen Beruf zur Profession, indem sich Fachtermini, Normen, Ethikkodex sowie die Ablehnung einer Laienkontrolle herausbilden – klassische Professionen sind Mediziner und Juristen.¹⁹ Die Bezeichnung professionell meint in diesem Zusammenhang nicht Könnerschaft, sondern eine bestimmte Wissensbasis.²⁰ Die interaktionistische Professionssoziologie bezeichnet es als professionelle Paradoxie, dass Professionelle mit Fehlern und Unsicherheiten umgehen müssen, weil sie auf unsicherer empirischer Basis Aussagen über Fallentwicklungen treffen müssen. Dabei müssen sie allgemeines Wissen auf einen konkreten Fall anwenden und den richtigen Moment zwischen Warten und Handeln abpassen – die EFS-Vermeidung ist ein solcher Zeitpunkt.

13 Vgl. hier und folgend § 49 StVollstO.

14 Nach § 459d StPO; siehe auch § 459e Absatz 4 StPO.

15 Im Sinne des Art. 293 EGStGB.

16 *Kähler* (2002).

17 Vgl. *Müller-Foti et al.* (1999); *Dolde* (1999); *Dubielcyk* (2002); *Bögelein/Ernst/Neubacher* (2014b); *Wilde* (2015).

18 Vgl. hier und folgend *Kalkowski* (2010).

19 Streng genommen sind Rechtspfleger und ggf. Sozialarbeiter wohl als sog. Semiprofessionals zu bezeichnen, die kürzere Ausbildungszeiten haben und über weniger Eigenkontrolle verfügen. Das ist jedoch hier nicht weiter von Belang.

20 *Kalkowski* (2010), S. 5

Rechtspfleger erhalten eine juristische Ausbildung an einer Fachhochschule für Rechtspflege oder öffentliche Verwaltung. Sie arbeiten als Beamte in den Staatsanwaltschaften und das Rechtspflegegesetz regelt ihre Aufgaben. In der Geldstrafenvollstreckung sollen sie mit Nachdruck und Beschleunigung vollstrecken²¹, also keine mutwilligen Verzögerungen zulassen. Rechtspfleger sind Regeldurchsetzer; sie müssen verhängte Strafen ohne moralischen Eifer durchsetzen.²² Becker hält es für charakteristisch für das Berufsbild, dass Mitarbeiter in Strafverfolgung und -vollstreckung „dazu neigen, gegenüber der menschlichen Natur einen pessimistischen Standpunkt einzunehmen. (...) Sie sind skeptisch gegenüber Bemühungen um Besserung von Gesetzesbrechern.“²³ Die Arbeit der Rechtspfleger besteht im wesentlichen aus der Bearbeitung von Akten, der Kontakt mit Verurteilten erfolgt meist schriftlich, seltener telefonisch – persönlicher Kontakt ist die Ausnahme. Ihr Interesse am Fall ergibt sich aus dem Auftrag der zügigen und nachhaltigen Vollstreckung.

Auch *Sozialarbeiter* studieren an einer Fachhochschule²⁴, Sozialarbeiter beim ambulanten Sozialen Dienst (ASD) arbeiten in der Regel nach kurzer Zeit in einem Angestelltenverhältnis als Beamte. Ihre Arbeit unterscheidet sich von derjenigen der Rechtspfleger hinsichtlich der Interaktion mit den Verurteilten, da sie regelmäßig persönlichen Kontakt haben. Die Profession Soziale Arbeit ist damit beauftragt, der Gesellschaft zu helfen, „indem sie unmittelbar den sozialen Zusammenhalt fördert, (...) gesellschaftliche Veränderungsbedarfe anmahnt, zu deren Umsetzung beiträgt und Teilhabe aller BürgerInnen ermöglicht und unterstützt.“²⁵ Die Straffälligenhilfe soll einerseits persönliche Hilfen bieten und andererseits eine Rückfallprävention leisten.²⁶ Oft findet Straffälligenhilfe in einem Spannungsfeld von Kontrolle und Hilfe statt, das man als doppeltes Mandat bezeichnet. Lutz hält die „normative Haltung zum doppelten Mandat“ für bedeutsam für das Arbeitsverständnis.²⁷ Der Umgang damit sei geprägt von einem schlechten Gewissen, das sich jedoch möglicherweise auflöse, weil Sozialarbeiter punitiver würden.²⁸ Die Arbeit der Fachkräfte der Sozialen Arbeit wird davon beeinflusst, wie sie Kontroll- und Sanktionselemente in der Praxis einsetzen und

21 § 2 Abs. 1 StVollstrO.

22 Becker (1973), S. 144.

23 Becker (1973), S. 142.

24 Vereinzelt kann man Soziale Arbeit auch an einer Universität studieren.

25 Kommentar zur Definition von Sozialer Arbeit; siehe Berufsverband für Soziale Arbeit, abgerufen unter: <http://www.dbsh.de/beruf.html> (zuletzt geprüft am 29.12.2015).

26 Cornel (2014), S. 33.

27 Lutz (2012), S. 158.

28 Vgl. auch Dollinger (2010), S. 6.

begründen. Dabei spielen Gesellschaftsdiagnosen sowie das Adressatinnenbild²⁹, etwa ob die Befragten von einer bedrohlichen Klientel oder einer bedrohten Klientel ausgehen, eine Rolle.³⁰

Aufgrund der genannten Charakteristika der jeweiligen Profession sind folgende Sichtweisen zu vermuten:

- (1) Rechtspfleger vertreten eine ökonomische Strafsicht. Diese äußert sich u.a. in der Überzeugung, dass
 - derjenige, der eine staatliche Strafe erhält, diese verdient.
 - die Strafvollstreckung der Sicherung von Recht und Ordnung dient.
 - ausschließlich der Abschluss der Vollstreckung interessiert.

- (2) Sozialarbeiter folgen einer wohlfahrtsstaatlichen Idee von Strafe. Diese äußert sich u.a. in der Überzeugung, dass
 - derjenige, der eine staatliche Strafe erhält, der Unterstützung bedarf.
 - die Strafvollstreckung – trotz des doppelten Mandats – auf Unterstützung fokussieren soll.
 - über das Vollstreckungsende hinaus die Folgen der Strafe erwägt werden.

3. Methode und Daten

Die Untersuchung erfolgt als Sekundärauswertung von Daten aus dem Projekt „Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen – Evaluierung justizieller Haftvermeidungsprojekte in Nordrhein-Westfalen“.³¹ Die sechs jeweils zweistündigen Gruppendiskussionen fanden in verschiedenen Landgerichtsbezirken im Herbst 2012 in den Räumen der Staatsanwaltschaften statt. Daran nahmen jeweils drei Rechtspfleger (in einer Diskussion zwei) und drei Sozialarbeiter sowie in zwei Diskussionen jeweils ein Mitarbeiter eines freien Trägers teil.³² Somit stehen die Sichtweisen von 17 Rechtspflegern und 18 Sozialarbeitern zur Verfügung (insgesamt 35 Personen).

29 Lutz (2012), S. 159.

30 Dollinger (2010), S. 8.

31 Der Untersuchungskontext und die Ergebnisse der Studie sind beschrieben in Bögelein/Ernst/Neubacher (2014a).

32 Zur Erhebung siehe Bögelein/Ernst/Neubacher (2014a), S. 65 ff. Mitarbeiter des freien Trägers wurden nicht in der Auswertung betrachtet, da sie nur an zwei Diskussionen teilnahmen und eine andere Stellung innehaben. Es waren 18 Sozialarbeiter ohne freie Träger.

Gruppendiskussionen ermöglichen eine Form alltäglicher Interaktion und die Teilnehmer verwenden weitgehend Sprechweise, Sprache und Inhalt der Alltagskommunikation. Durch gegenseitiges Aufeinander-Bezugnehmen entsteht ein kommunikativer Kontext, der den Sinngehalt der einzelnen Aussagen verdeutlicht.³³ Die Auswertung erfolgte nach der Dokumentarischen Methode. Diese beruht darauf, dass Handelnde Ereignisse nicht isoliert betrachten und interpretieren, sondern sie in einen Handlungsverlauf einbinden, nämlich als Rückbezug zu vorherigen Ereignissen und als Ankündigung künftiger Ereignisse.³⁴ Ziel der Methode ist es, in angemessener Weise Zugang zu fremden Erfahrungsräumen und Weltansichten zu erhalten.³⁵ Gegenstand der Analyse sind geteilte Erfahrungen, die sich in gemeinsamen Handlungen metaphorisch und atheoretisch entfalten.

Zunächst erfolgte eine Sicherung des thematischen und formalen Verlaufs; dazu wurden die drei Diskursmerkmale Proposition, Elaboration und Konklusion rekonstruiert und anschließend eine formulierende und eine reflektierende Interpretation vorgenommen.³⁶ Die weiteren Analysen erfolgten computergestützt mit Maxqda; dabei wurden sowohl äußere Merkmale der Diskussionen (Redeanteile, Sprecher etc.) als auch inhaltliche Aspekte codiert.

4. Ergebnisse

Der Ergebnisteil beschreibt zunächst verwendete Worte und Redeanteile.³⁷ Anschließend werden professionsspezifische Unterschiede und Gemeinsamkeiten aufgezeigt.

4.1 Redeanteile

Die computergestützte Auswertung bietet Visualisierungsmöglichkeiten; interessant sind die Redeanteile der befragten Gruppen. Die Transkripte wurden nach Sprechergruppe codiert (Rechtspfleger, Sozialarbeiter oder freier Träger). Es zeigt sich, dass die Rechtspfleger in fünf von sechs Gesprächen die größeren

33 Ausgangspunkt ist nicht subjektive Intention, sondern die interaktive Prozessstruktur; es wird die professionstypische Selektivität in der Themenbehandlung herausgearbeitet.

34 Vgl. Lamnek (2010), S. 411 ff.

35 Lamnek (2010), S. 412.

36 Przyborski (2004), S. 40 ff.

37 Vgl. Przyborski (2004), S. 27 ff.

Redeanteile hatten, in vier von fünf dieser Fälle war der Abstand deutlich.³⁸ Nur in einer Diskussion haben die Sozialarbeiter den größten Redeanteil, wobei dies an einer Person³⁹ liegt. Die Verteilung der Redeanteile zeigt, dass den Rechtspflegern das größere Rederecht eingeräumt wird. Dies kann einerseits von der Örtlichkeit der Gespräche in den Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaften beeinflusst sein, ist aber auch inhaltlich relevant, wie sich zeigen wird.

4.2 Bezeichnungen für die Verurteilten

Weitergehend zeigt eine wortbasierte Inhaltsanalyse⁴⁰, welche Begriffe die Diskussionsteilnehmer verwenden, wenn sie von den Verurteilten sprechen. Dabei zeigt sich die Nutzung der Begriffe entsprechend der Vorgaben des jeweiligen Arbeitsumfelds. Während die Rechtspfleger stets von Verurteilten sprechen, benutzen die Sozialarbeiter diesen Begriff selten.⁴¹ Die Sozialarbeiter sprechen hauptsächlich von Klienten/Klientel, selten von Probanden⁴², nur ein Rechtspfleger greift diesen Begriff auf. Weiterhin taucht der Begriff Kunde auf⁴³, er wird in drei von sechs Diskussionen verwendet, dabei aber nur einmal von einem Rechtspfleger, ansonsten von den Sozialarbeitern. Da dieser Begriff Einzug in den Sozialstaat im Rahmen des New Public Management erhält und verwendet wird, um eine Aktivierung anzuzeigen, könnte es sinntragend sein, wenn der Begriff hier auftaucht.

4.3 Rechtspfleger: Strafe als Folge einer Straftat

Rechtspfleger konstruieren den Sinn der Strafe retrospektiv, sie betonen wiederholt, dass jeder Verurteilte eine Strafe als Folge einer Straftat erhält:

„Ich verstehe nicht, warum wir ihm so sehr hinterherlaufen. Er begeht Straftaten!“ Rechtspfleger

Wer fähig ist, eine Straftat zu begehen, muss auch fähig sein, eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden. Die Rechtspfleger betonen die Mitwirkungspflicht der

38 Die Bilddateien können bei der Autorin angefordert werden.

39 Der langjährig erfahrene Sozialarbeiter erntete ein hohes Maß an Respekt und hatte oft das letzte Wort zu einer Thematik.

40 Kuckartz (2012), S. 162 f.

41 Rechtspfleger benutzen den Begriff 99 Mal über die sechs Gruppendiskussionen hinweg, Sozialarbeiter lediglich sieben Mal.

42 74 Mal Klienten im Verlauf der Diskussionen, Proband zwölf Mal.

43 Sechs Nennungen insgesamt.

Verurteilten, ersatzweise inhaftiert werden aus ihrer Sicht nur diejenigen, die mutwillig die Zusammenarbeit verweigern. Da Recht und Ordnung aufrechtzuhalten sind, muss die Strafvollstreckung Konsequenz zeigen:

„Dass die Strafverfolger und die Strafvollstrecker auf allen Vieren den Verurteilten zu Kreuze kriechen, das geht auch nicht, wir machen uns lächerlich.“
Rechtspfleger

Der Sinn von Strafe ist es aus Sicht der Rechtspfleger, die richtigen Gegenanreize zu schaffen. Sie gehen von einem einfachen Reiz-Reaktions-Modell aus und betonen, dass eine Strafe und deren Vollstreckung wehtun muss, glauben also im Wesentlichen an Abschreckung durch Strafe. Gegenüber den Sozialarbeitern äußern die Rechtspfleger wiederholt den Vorwurf, sie seien stellenweise zu weich und den nichtzahlenden Verurteilten sei nur mit Härte beizukommen. Kommen die Sozialarbeiter auf andere Defizite der Verurteilten zu sprechen, so verweisen die Rechtspfleger erneut auf die begangenen Straftaten.

4.4 Sozialarbeiter: Strafe als Folge einer Biografie

Die Sozialarbeiter fragen nicht zuerst nach der Straftat, sondern nach deren Ursache. Sie interessieren sich für die Gründe für eine schleppende Straftilgung und sehen diese in verschiedenen Problemen der Betroffenen. Die Verurteilten beschreiben sie als

„Menschen, die mit ihren Lebensbewältigungstechniken nicht so gut ausgestattet sind, (...) die Probleme haben, sich überhaupt im Alltag zu bewegen.“
Sozialarbeiter

Die Sozialarbeiter kontextualisieren Straftat und Strafe in der jeweiligen Biografie. Sie beschreiben das Leben der Verurteilten als „einstürzendes Kartenhaus“, die Personen seien mit ihrem Leben bereits überfordert, sodass eine Strafe die Situation weiter verschärfe. Ausbleibende Straftilgung sehen sie auch als Folge dieser Überforderung. Zudem vergleichen sie Strafe mit anderen Formen von Erziehung und folgen keiner Abschreckungsidee, Lernen und Veränderungen benötigten Zeit.

4.5 Unterschiede und Gemeinsamkeiten

Der Hauptunterschied zwischen den Professionen besteht hinsichtlich der Frage, wie die Pflichtanteile in der Strafvollstreckung gelagert sind. Rechtspfleger se-

hen eine starke Mitwirkungspflicht der Verurteilten. Die Sozialarbeiter hingegen betonen die staatliche Aufgabe zu unterstützen. Im Verlauf der Diskussionen kommen von beiden Seiten auch andere Äußerungen, die jeweils eher in die thesenartige Vermutung über die Haltung der anderen Profession passen; diese stellen jedoch nicht den Kern der gemeinsamen Weltsicht der jeweiligen Profession dar.

Neben den Unterschieden stimmen beide Professionen in zwei Dingen überein. Beide Professionen hegen eine kritische Grundsicht auf die EFS, die nach Meinung beider keine Gerechtigkeit schafft: Die Vertreter beider Berufsgruppen sind sich darin einig, dass die Geldstrafe Personen mit wenig Geld härter trifft. Zweitens gehen beide davon aus, dass die Strafe die Falschen treffe, nämlich die kleinen Straftäter und nicht die großen. Eine weitere *Gemeinsamkeit* besteht darin, dass die Sozialarbeiter durchaus zustimmen, dass man mit Verurteilten nicht nur verständnisvoll interagieren könne. Ein gewisses Maß an Eigenmotivation halten beide Berufsgruppen für wichtig.

In vielen Gesprächspassagen überlassen die Sozialarbeiter den Rechtspflegern die Deutungshoheit über den Sinn der Strafe und den Gang der Strafvollstreckung und stimmen zu, wenn es um die Unzuverlässigkeit der Verurteilten und deren mangelnde Mitarbeit geht.

5. Ergebnisse und Fazit

Der Befund zu den in Abschnitt 2 genannten Überlegungen ist uneinheitlich: In einem idealtypischen Vergleich vertreten Rechtspfleger zwar eher die ökonomische, Sozialarbeiter hingegen eher die Sicht des wohlfahrtsstaatlichen Strafrechtes. Dabei gibt es aber Überschneidungen in beide Richtungen, jedoch tritt vor allem im Rahmen von Überlegungen der Vollstreckungszügigkeit die Übernahme des ökonomischen Denkens durch die Sozialarbeiter deutlicher hervor. In den Diskussionen müssen die Sozialarbeiter ihr Aufgabenverständnis zumindest gegen die ökonomische Sichtweise abgrenzen, oder sie ziehen es gänzlich daraus. Sie sind sich ihrer Rolle in der Strafvollstreckung, einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen, bewusst, thematisieren diesen wiederholt und dahinter treten teils die Klienten bzw. Verurteilten zurück. Besonders deutlich wird das in einer Gruppendiskussion, bei der der Konflikt zwischen ökonomischer und wohlfahrtsstaatlicher Strafüberlegung offen zutage tritt. Dort gelingt es den Sozialarbeitern nur punktuell, einen Gegenhorizont zur erledigungsorientierten Sicht der Rechtspfleger zu bilden und sich über die Verunsicherung der Verur-

teilten und deren Problemlagen zu äußern. Die Deutungshoheit bleibt bei den Rechtspflegern, deren dahinterliegende Annahmen über die Strafvollstreckung überlegen erscheinen. Die technische Sicht erhält die Oberhand trotz der wissenschaftlichen Erkenntnisse (siehe oben), wonach die Betroffenen in desolaten Lebenslagen sind und der persönlichen Einblicke, die die Sozialarbeiter erhalten. Diese bringen sie zwar punktuell ein, es gelingt aber nur selten, eine Einigung der Gruppe dahingehend zu erzielen. Die Diskussionen drehen sich hauptsächlich darum, wie der Strafvollstreckung genüge getan werden kann. Das Verfahren, das auf Kostenersparnis aus ist, fordert seinen Tribut, beide Professionen einigen sich darauf, dass Strafvollstreckung einen gewissen Druck braucht. Auch der Bezug der Verurteilten auf ein ökonomisches soziales Deutungsmuster lässt sich übrigens beobachten.⁴⁴ In allen Gruppendiskussionen weisen die zu Beginn formulierten Überlegungen hinsichtlich der Unterschiede eher diejenigen Sozialarbeiter auf, die durch langjährige Berufserfahrung ein gewisses Standing haben, sodass sie ihre – bei den meisten Rechtspflegern – unpopuläre Sichtweise elaborieren können. Während zwar auch die Rechtspfleger – nicht der These entsprechend – an vielen Stellen Verständnis für die Verurteilten zeigen, etwa kommen sie auf mangelnde Gerechtigkeit der Strafform der EFS zu sprechen, bleibt am Ende der meisten Diskursbewegungen stehen, dass die Verurteilten etwas leisten müssen. An diesem Punkt der Strafvollstreckung lässt sich auf Basis der genannten Ergebnisse Folgendes vermuten: Im Spannungsfeld aus Hilfe und Kontrolle reagieren beide Professionen damit, ihre Berufshaltung den Erfordernissen der technischen Abläufe anzupassen.

Literatur

- Becker, H. S. (1973): *Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens*. Frankfurt (am Main): S. Fischer.
- Bögelein, N. (2016): *Deutungsmuster von Strafe. Eine strafsoziologische Betrachtung am Beispiel der Geldstrafe*. Springer VS: Wiesbaden.
- Bögelein, N./Ernst A./Neubacher, F. (2014b): *Wie kann die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gelingen?* In: *Bewährungshilfe*, Heft 3, S. 282-294.
- Bögelein, N./Ernst A./Neubacher, F. (2014a): *Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen. Evaluierung justizieller Haftvermeidungsprojekte in Nordrhein-Westfalen*. Nomos: Baden-Baden.
- Cornel, H. (2014): *Geschichte des Strafens und der Straffälligenhilfe*. In: *AK HochschullehrerInnen Kriminologie* (Hg.): *Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch*. Weinheim: Beltz Juventa, S. 31–47.

44 Bögelein (2016).

- Dolde, G.* (1999): Zum Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen. In: W. Feuerhelm/H.-D. Schwind/M. Bock (Hg.): Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag. Berlin: Walter de Gruyter, S. 581–596.
- Dollinger, B.* (2010): Wie punitiv ist die Soziale Arbeit? In: Sozial Extra 34 (7-8), S. 6–10.
- Dubielszyk, R.* (2002): Prävalenz psychischer Störungen bei Ersatzfreiheitsstrafen. Freie Universität: Berlin.
- Garland, D.* (2008): Kultur der Kontrolle. Verbrechensbekämpfung und soziale Ordnung in der Gegenwart. Frankfurt a. M. u.a.: Campus.
- Grundies, V./Light, M.* (2014): Die Sanktionierung der "Anderen" in der Bundesrepublik. In: Risiken der Sicherheitsgesellschaft, S. 225-239
- Kalkowski, P.* (2010): Arbeitspapier zur Klärung der Begriffe „Beruflichkeit und Professionalisierung“ in der Fokusgruppe 1: „Beruflichkeit und Professionalisierung“ im Rahmen des BMBF-Förderprogramms „Dienstleistungsqualität durch professionelle Arbeit“. Göttingen.
- Kähler, A.* (2002): Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit. Praktische Möglichkeiten der Haftvermeidung – untersucht und erörtert am Beispiel des Praxisprojektes "Gemeinnützige Arbeit" beim Caritasverband Geldern-Kevelaer e.V. Münster: Lit Verlag.
- Kuckartz* (2012): Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. Weinheim: Beltz Juventa.
- Lutz, T.* (2012) Straf- und Sanktionsmentalität in der Sozialen Arbeit. Soziale Arbeit zwischen Hilfe und Kontrolle: neue Qualitäten im alten Spannungsfeld? In: ZJJ, 2/2012, S. 157-162.
- Müller-Foti, G./Robertz, F. J./Schildbach, S./Wickenhäuser, R.* (2007): Punishing the disoriented? Medical and criminological implications of incarcerating patients with mental disorders for failing to pay a fine. In: International Journal of Prisoner Health 3 (2), S. 87-97.
- Przyborski, A.* (2004): Gesprächsanalyse und dokumentarische Methode. Qualitative Auswertung von Gesprächen und anderen Diskursen. Wiesbaden: VS Verlag.
- Streng, F.* (2014): Kriminalitätswahrnehmung und Punitivität im Wandel. Kriminalitäts- und berufsbezogene Einstellungen junger Juristen. Kriminalistik: Heidelberg.
- Wilde, F.* (2015): Die Geldstrafe – ein unsoziales Rechtsinstitut? In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 98 (4), S. 348–364.